

Berlin, Dienstag, Zeitung erscheint in der Woche zwölfmal. Bezugs-Preis: Vierteljährlich

Berliner Börsen-Beitung.

Als besondere Beilagen erscheinen: Verdingungs-Anzeiger. Hotels- und Bäder-Anzeiger. Vollständige Ziehungslisten der Preussischen Klassen-Lotterien. Allgemeine Verlosungsstabellen mit Restanten-Listen und viele andere wichtige tabellarische Übersichten.

Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition. Telegramm-Adresse: Börsenkrone.

Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Insertions-Gebühr: Die viergespaltene Zeile zu 2 Pf. Restamtzeit 1 Mt.

Telegraphische Adressen: Börsenkrone.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37. Annahme der Zurechte: In der Expedition.

Verantwortlicher: Amt I, Nr. 243.

Dom Tage.

Die Boten der Schuttmächte haben in Konstantinopel sowohl als auch in Athen die Mahnung zur Wahrung in der Strafsache erneuert.

General Marina stellte in einem Tagesbefehl die Truppen einen Erfolg der Marenen in Nordbrabant vor dem Soldaten, sie zum Siege zu führen.

Nach Meldungen aus Treg ist der Moghi von der Schalla geschlagen und gefangen genommen worden.

Neuere Bestimmungen gemäß soll Graf Zeppelin in seiner Luftfahrt in Berlin am 28. ds. auf dem Weg nach Schieffelpfad landen.

Die Berliner Gast- und Schankmiete beschlossen gestern, ihre Geschäftsverbindungen mit den Brauereien abbrechen, welche den Bierpreis in mehr als 2,50 Mt. pro Hektoliter erhöhen.

Der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Reichshauptstadt hat nun auch den Weg gesehen, welchen das Gesetz vom 15. Juli 1907 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vorgewiesen. Durch dieses Gesetz ist die Möglichkeit eines wirksamen Schutzes der öffentlichen Interesse gegen die schrankenlose Bauweise und ihre unästhetischen Ausschreitungen gegeben. Zunächst werden die Befugnisse der Baupolizei erweitert, indem die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Veränderungen nur erteilt werden darf, wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild erheblich verschlechtert werden würde. Im allgemeinen wird nach den Umständen jede Schaffung eines positiv hässlichen und jeder jedes für ästhetische Gestaltung offene Auge gelegenen Zustandes als grobe Verunstaltung angesehen sein. Da aber die Wirkung eines Baues auch Anlage, Bedeutung und architektonischer Ausstattung der umgebenden Straßen und Plätze beruhen kann, so sollen die Baupolizeibehörden sich die Grundzüge zur Rücksichtnahme dienen lassen, die in einer ganzen Reihe von Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts über den Begriff der groben Verunstaltung, der bisher schon im Gebiete des Allgemeinen Landrechts bei Straßen und Plätzen entgegengetreten werden konnte, niedergelegt sind. Es soll auch das „Ortsbild“ dagegen geschützt werden. Sodann geht das Gesetz über den Rahmen der bloßen baupolizeilichen Interessen hinaus, indem den Gemeinden eine Grundlage und Handhabe gegeben wird für die Pflege des eigenen Heimatschutzes. Durch „Ortsstatut“ kann für bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Veränderungen in der Umgebung solcher Bauwerke zu erteilen ist, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorbringen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde. Die Baupolizei ist also verpflichtet, die Vorschriften des Ortsstatuts zur Anwendung zu bringen, wenn die geplanten Bauausführungen damit nicht im Einklang stehen. Bei der Prüfung, ob und inwieweit das Ortsbild verschlechtert wird, wie es sich von außen darstellt, ist nicht erforderlich, daß das Bild der gesamten

Ortschaft gefährdet wird; vielmehr ist es genügend, wenn die Verunstaltung nur einen Teil derselben treffen würde. Neu- und Umbauten haben sich den benachbarten Gebäuden anzupassen, um einen harmonischen Eindruck herbeizuführen und störende Gegenstände zu vermeiden. Als einzelne Bauwerke von historischer oder künstlerischer Bedeutung kommen vor allem Kirchen, Türme, Stadttore, Schlösser etc. in Betracht, auch andere charakteristische Privathäuser. Durch das Ortsstatut kann ferner vorgeschrieben werden, daß die Genehmigung zum Anbringen von Reklameschildern, Schaufenstern, Ausschritten und Abbildungen nur unter denselben Voraussetzungen, wie die eben angegebenen, baupolizeilich zu erteilen ist. Diese Vorschrift des Gesetzes vom 15. Juli 1907 bildet also eine Ergänzung des Gesetzes vom 2. Juni 1902, wonach landschaftlich hervorragende Gegenden gegen solche Verunstaltungen außerhalb der geschlossenen Ortschaften schon geschützt sind, indem die Landespolizeibehörden durch Polizeiverordnungen sie verbieten können; die Ausdehnung auf die Ortschaften selbst ist als wesentlicher Fortschritt zu begrüßen, um der Verhinderung der Straßen und Plätze, wie sie auch in Berlin an verschiedenen Stellen eingegriffen ist, entgegenzutreten. Das Berliner Ortsstatut sucht nur die architektonisch hervorragenden Plätze, wie den Pariser, Potsdamer, Leipziger, Bellealliance-, Alexander- und Schlossplatz, sowie den Platz am Opernhaus, ferner einzelne Straßen und Bauwerke von besonderer Bedeutung (Schloß, Opernhaus, Rathaus usw.) nicht ihrer Umgebung zu schenken. Dabei ist in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes die Anhörung von Sachverständigen vorgesehen, deren Mitwirkung sicherlich von wesentlichem Nutzen sein wird. Als solche sollen fungieren ein Mitglied der Akademie der Künste, der Akademie des Bauwesens, des Architektenvereins und der Vereinigung Berliner Architekten sowie der Stadtbaurat für Hochbau. Für Berlin ist der Erlass des Ortsstatuts von besonderer Wichtigkeit, weil fortwährend alte Häuser abgerissen werden und Neubauten entstehen, ganze Straßenzüge einer Veränderung unterliegen, jedoch für die Zukunft doch einigermaßen auf harmonische Zusammenwirkung derselben hingearbeitet werden kann. Daß der jetzige Zustand in dieser Hinsicht viel zu wünschen übrig läßt, darüber kann kaum ein Zweifel bestehen.

Das Gesetz vom 15. Juli 1907 sieht sodann neben dem Schutz des Ortsbildes auch den des Landschaftsbildes vor, ergänzt also das erwähnte Gesetz vom 2. Juni 1902, indem es den Regierungspräsidenten für landwirtschaftlich hervorragende Teile des Regierungsbezirks vorzuschreiben, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Veränderungen „außerhalb der Ortschaften“ verweigert werden kann, wenn dadurch das Landschaftsbild erheblich verunstaltet werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder eine andere Baugestaltung oder die Verwendung anderer Baumaterials vermieden werden kann. Für den Begriff: „landschaftlich hervorragende Gegende“ soll nach den Motiven des Gesetzes nicht das Heimatgefühl der Bewohner allein maßgebend sein, vielmehr vorwiegend die Bewertung der Landschaft durch die öffentliche Meinung, den Zustrom von Besuchern usw. Vor der Verlegung der baupolizeilichen Genehmigung sollen Sachverständige und der Gemeindevorstand gehört werden.

In uniger Verbindung mit dem Schutz der Orts- und Landschaftsbilder steht auch die Erhaltung der vorhandenen Naturdenkmäler, die einer Landschaft oft ihr eigenes charakteristisches Gepräge geben. Dem Vernehmen nach soll dem Landtage in der nächsten Session ein Gesetzentwurf über den gesetzlichen Schutz von Baudenkmälern und Naturdenkmälern zugehen. Für jetzt ist im administrativen Wege für die Erhaltung und Pflege der Naturdenkmäler gesorgt, indem

eine „staatliche Stelle für Naturdenkmäler“ eingerichtet ist, welche einstweilen ihren Sitz in Danzig hat, von dem Direktor des Westpreussischen Provinzialmuseums Professor Dr. Conwentz daselbst verwaltet wird und unter der Aufsicht des Kultusministers steht. Für die Wirksamkeit dieser Stelle sind besondere Grundzüge aufgestellt und die Provinzialbehörden ersucht, die ihnen untergeordneten Organe mit entsprechenden Anweisungen zu versehen, um die Sache in jeder Weise zu fördern und das Interesse in den Kreisen der Bevölkerung zu wecken. Als Naturdenkmäler sollen gelten besonders charakteristische Gebilde der heimatischen Natur, vornehmlich solche, welche sich noch an ihrer ursprünglichen Stätte befinden, seien es Teile der Landschaft oder Gestaltungen des Erdbodens oder Reste der Pflanzen- und Tierwelt, auch werden einzelne Beispiele vom Minister aufgeführt, wie die Schneegruben im Riesengebirge, das Wodetal, die Gletscherreste bei Müdersdorf, die Kreidesteinflüsse auf Mügen, die Fischen in der Tucheler Heide, das Wödenbruch bei Kossitten und manche andere. In Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen liegt die Erhaltung der Naturdenkmäler sowie die Beschaffung der dazu notwendigen Mittel für jetzt den Verwaltungen selbst, Kommunen oder Privaten, ob, staatliche Fonds stehen der genannten „Stelle“ nicht zur Verfügung. Diese hat den Interessenten nur mit Rat und Tat beizustehen.

Telegramme.

Wien, 16. August. (Priv.-Tel. d. B. W. Z.) Das Zentrum begann seine Aufklärungsarbeit mit einer in Wilhelm a. Ruhr stattgehabten Versammlung, in der Dr. Spahn-Strasbourg über die Zentrumspolitik und die Reichsfinanzreform sprach und dabei über die Ansichten und die Grundlagen einer wirklichen Finanzreform folgendes deponierte: Eine richtige moderne Besteuerung ist folgende: Die Besteuerung des Einkommens an sich, die Besteuerung der Art der Einkommensgewinnung, die Besteuerung des Einkommensverbrauchs. Was bei uns noch nicht vollkommen entwickelt ist, ist die Steuer auf die Einkommensgewinnung. Auch im stetigen Zubutriebe sind im allgemeinen nicht mehr die jetzigen Wirtschaftsformen vorhanden, aus denen Erträge für das Reich gewonnen werden können und müssen. Hier handelt es sich um festliegende Wertbestände, aber im ganzen wirtschaftlichen Leben handelt es sich heute doch in erster Linie um flüssige Wertbestände. Da werden die großen Gewinne des modernen wirtschaftlichen Lebens gemacht und wir rühmen uns, im Zeichen des Fortschritts zu stehen; in der Kötterungssteuer und in der Wertzuwachssteuer ist uns ein Weg gewiesen. Im allgemeinen soll aber jeder nach seiner individuellen Leistungsfähigkeit herangezogen werden nach dem Einkommen in bestimmtem Maße durch eine Einkommensverbrauchssteuer und durch eine Einkommensgewinnungssteuer. Nun kommen die Herren aus industriellen, Handels- und liberalen Kreisen und sagen: Handel und Verkehr könnten diese Steuern nicht tragen; der Beweis muß erst erbracht werden. Denken Sie nur zurück an die letzten Jahrzehnte, an die großen Militärlasten. Da sagten die Großindustriellen: wir können diese Lasten nicht tragen wegen des Wettbewerb des Auslands. So war es vor 40 und 30 Jahren, wir haben es ausgehalten. Durch diesen Einwand, daß Industrie und Handel nicht wettbewerbsfähig bleiben, wollen wir uns nicht einschüchtern lassen; erst dann, wenn wir durch die Bräns widerlegt werden, wollen wir uns auf eine Änderung unserer Ansicht einlassen. Das Ganze ist doch eine Frage der Steuertechnik. Diese Steuern sind vollständig noch sehr rot und ungeschickt angelegt. Es ist sehr billig, zu sagen, daß plumpes Gesetz durch die Salonsteuer gemacht worden sei, aber die Herren aus den Handelskreisen hätten helfen sollen, dann wäre sicher nicht eine so ungeschickte Steuermacherei herausgekommen; aber auch trotzdem wollen wir abwarten, und was die Kräfte betrifft, die betroffen werden sollen, so haben allezeit die wirtschaftlich Verschwendenden sich gewehrt, neue Steuern auf sich zu nehmen. Wir müssen die im wirtschaftlichen Leben Berufenden